

Dortmund, 28. September 2016

Gilt das Prostituiertenschutzgesetz für das Anbieten von Tantra-Massagen gegen Entgelt und das Betreiben von Tantra-Massage-Studios?

Das Prostituiertenschutzgesetz (Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, im Folgenden abgekürzt ProstSchG) wurde am 23. September 2016 vom Bundesrat gebilligt, wird im Herbst 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft (mit Übergangsfristen für bestehende Gewerbe und bereits in der Prostitution tätige Personen bis Ende 2017). Dem Gesetz liegt ein weites Verständnis vom Begriff „sexuelle Dienstleistungen“ zugrunde, deshalb gelten auch Personen als „Prostituierte“ bzw. BetreiberInnen von „Prostitutionsstätten“ die sich selbst nicht so verstehen und selbst nicht so bezeichnen würden.

Im Folgenden wird erläutert, was unter sexuelle Dienstleistungen zu verstehen ist und warum die Tantra-Massage davon ebenfalls erfasst wird. Zentral für die Struktur des Gesetzes ist der Begriff der sexuellen Dienstleistung, der zusammengefasst werden kann mit der Formel „sexuelle Handlung gegen Entgelt“. Auch nach derzeitiger Rechtslage im Zusammenhang mit gewerbe-, bau-, miet- und steuerrechtlichen Aspekten wird die Tantra-Massage als Prostitution angesehen, da nach der Definition von Tantra-Massage u.a. des Tantramassageverbandes e.V. „ der ganze Körper und der Intimbereich auf harmonische und natürliche Art mit einbezogen wird“.¹ Die Einbeziehung des Intimbereichs und die nach der Definition der Tantra-Massage² verfolgten Ziele („Potenzial der sinnlich-sexuellen Lebenskraft“ , „die orgiastische Energie von Beginn an zu wecken, zu erhalten und im ganzen Körper zu verteilen“) stellen aus Sicht dieser Rechtsprechung die Tantra-Massage in den Kontext sexueller Dienstleistungen. Auch mit dem Inkrafttreten des ProstSchG wird sich daran voraussichtlich nichts ändern, die

¹ Gerichtsentscheidungen zum Thema aus den letzten 5 Jahren: VG Köln v. 8.12.2015, Aktenzeichen (Az.) 2 K 4219/15; VG Minden v. 3.3.2015, Az: 2 K 4219/15; VG Köln v. 2.1.2015, Az: 24 L 2352/14; VG Karlsruhe v. 23.7.2014, Az: 6 K 2252/13; VGH Baden-Württemberg v. 3.7.2014, Az: 2 S 3/14; VG Stuttgart v. 6.11.2013, Az. 8 K 28/13; LG Wiesbaden v. 3.11.2011, Az: 5 S 8/08.

² Vgl. das Leitbild des Tantramassageverbandes e.V. <http://www.tantramassageverband.de/verband/leitbild/> (letzter Zugriff: 28.09.2016).

Pflichten nach dem Gesetz werden auch die Tantra-Massagestudios und die Ausübenden der Tantra-Massage betreffen.

1. Sexuelle Dienstleistungen: Sexuelle Handlung gegen Entgelt

Das ProstSchG verwendet in § 2 Abs. 1 S. 1 (einen sehr weit gefassten Begriff der sexuellen Dienstleistungen: *„Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.“* Was eine sexuelle Handlung ist, definiert der Gesetzestext nicht näher, aus der Gesetzesbegründung lassen sich aber weitere Hinweise für das zu erwartende Verständnis des Begriffs durch die zuständigen Verwaltungen ableiten.

In der Begründung des Gesetzentwurfs finden sich weitere Ausführungen (BR-Drs. 156/16, S. 57), die erläutern, dass Geschlechtsverkehr nicht notwendigerweise Bestandteil einer sexuellen Dienstleistung sein muss und ein dem Strafrecht entsprechendes weites Verständnis dessen, was sexuelle Handlungen sind, dem Begriff zugrunde liegen sollen: *„Mit dem Begriff „Sexuelle Dienstleistung“ wird der Gegenstand des Prostitutionsgewerbes beschrieben. Erfasst sind alle sexuellen Handlungen, die gegen Entgelt vorgenommen werden. Umfasst sind damit alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt einschließlich sexualbezogener sadistischer oder masochistischer Handlungen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt. Nicht alle dieser unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung fallenden Erscheinungsformen werden im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch durchgängig als „Prostitution“ bewertet. Für die Zwecke dieses Gesetzes und dieser Begründung werden die Ausdrücke „sexuelle Dienstleistung“ und „Prostitution“ gleichbedeutend verwendet.*

Der Begriff der „sexuellen Handlung“ ist beispielsweise durch das Strafgesetzbuch eine eingeführte Begriffsbildung, die daher keiner näheren gesetzlichen Definition bedarf.“

Die Gesetzesbegründung verweist also auf die im Strafrecht bekannte Definition der sexuellen Handlung und stellt gleichzeitig klar, dass selbst körperliche Berührungen für das Vorliegen einer sexuellen Handlung nicht erforderlich sind und erst recht nicht das Ausüben von Geschlechtsverkehr.

Im Strafgesetzbuch ist eine sexuelle Handlung jede menschliche Handlung, die entweder schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist, also objektiv geschlechtsbezogen erscheint,

oder die bei mehrdeutigem äußerem Erscheinungsbild, z.B. einer gynäkologischen Untersuchung, einer sexuellen Ersatzhandlung, durch die Absicht motiviert ist, sich selbst oder einen anderen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen (Heger in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 184g StGB Rn. 1). In Bezug auf die Tantra-Massage erscheint bereits der objektiv geschlechtsbezogene Bezug gegeben, dabei spielt es keine Rolle, dass nach dem Selbstverständnis der Tantra-Massage sexuelle Gefühle oder Bedürfnisse der massierenden Person keine Rolle spielen sollen.

2. Betreiben eines Prostitutionsgewerbes: Gewerbsmäßige Dienstleistungen in Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen Dritter oder Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Erbringung sexueller Dienstleistungen

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nach dem ProstSchG, wer gewerbsmäßig Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch wenigstens eine andere Person (zum Beispiel Vermittlung, auch über Webseiten) anbietet oder z.B. in einer Wohnung oder Gewerberäumen oder Fahrzeugen Räumlichkeiten hierfür bereitstellt.

3. Pflichten und zu beachtende Fristen

Prostituierte (Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, vgl. Abschnitt 1) sind nach dem ProstSchG verpflichtet, sich regelmäßig bei einer noch von den Bundesländern näher zu definierenden Behörde anzumelden (§ 3-9 ProstSchG), sowie regelmäßig eine Gesundheitsberatung bei einer Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Anspruch zu nehmen (§ 10 ProstSchG). Beides ist schriftlich zu bestätigen und bei der Ausübung der Prostitution mitzuführen (auf Wunsch mit Alias-Namen). Personen, die bereits vor dem 1. Juli 2017 der Prostitution nachgegangen sind, haben ihre Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 erstmals anzumelden.

BetreiberInnen eines Prostitutionsgewerbes benötigen zukünftig eine Erlaubnis für den Betrieb (§ 12 ProstSchG), müssen ein Betriebskonzept (§ 16 ProstSchG) vorlegen und bestimmte Mindeststandards (§ 18 ProstSchG) einhalten. BetreiberInnen eines Prostitutionsgewerbes, wenn sie bereits vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben haben, haben dies der zuständigen Behörde (Näheres regeln die Bundesländer) bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen.